STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 231/2022

Dezernat II
Federführend: Fachbereich 6
Anlagen:
Az.: 640-kl

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	15.06.2023	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	22.06.2023	Ö	zur Beschlussfassung

Beteiligungsmanagement der städtischen Gesellschaften - Änderung der Dienstanweisung

Antrag:

Der Stadtrat trägt die Aufnahme des in der Begründung zu diesem Antrag genannten Punktes in die Dienstanweisung 640-01-Beteiligungsmanagement mit und ermächtigt den jeweiligen Dezernenten, in den entsprechenden Entscheidungsgremien des/der

- Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße
- Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH
- WBG Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH
- Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2027 gemeinnützige GmbH
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH

dafür zu stimmen, dass die Dienstanweisung „640-01-Beteiligungsmanagement“ in der jeweiligen Gesellschaft für anwendbar erklärt wird.

Begründung:

In der Vergangenheit bestanden unterschiedliche Rechtsauffassungen ob der Notwendigkeit der Angabe zu Geschäftsführerbezügen in den städtischen Beteiligungsberichten. Der Rechnungshof einerseits hat die Auffassung vertreten, dass hierzu Angaben zu machen sind. Die Stadt und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion andererseits haben die Auffassung vertreten, dass der Datenschutz und insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dem entgegenstehen würden.

Das Verwaltungsgericht Koblenz (Az. 3 K 757/20.KO vom 14.12.2020) hat die Rechtsauffassung des Rechnungshofes bestätigt, wonach dem Stadtrat Informationen zur Höhe der Geschäftsführervergütungen der einzelnen Geschäftsführer zur Verfügung zu stellen sind. Auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Az. 10 A 10076/21.OVG vom 23.07.2021) kommt in seiner Berufungsentscheidung zu keiner anderen Bewertung des Sachverhaltes. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 19.01.2022 hat sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion der Rechtsauffassung des Rechnungshofes angeschlossen und die Städte darauf hingewiesen,

dass die „*Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung […] auch dann der […] Offenlegungspflicht [unterfallen], wenn es sich in Fällen der Einzelgeschäftsführung um individualisierte Gesamtbezüge handelt.*“

Im Fall von Einzelgeschäftsführungen sind die Angaben „*jedoch für den Zweck der öffentlichen Auslegung aus dem Beteiligungsbericht zu streichen (§ 114 Abs. 2 S. 2 GemO) und in nicht öffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu behandeln.*“

Der Rechnungshof wird die Stadt in seinem kommenden Bericht darauf hinweisen, dass die o. g. Angaben künftig in den Beteiligungsberichten zu machen sind und dass die Stadt sich rechtswidrig verhält, wenn die Angaben nicht in den Beteiligungsbericht aufgenommen werden.

Aus diesem Grund wurde in Nr. 3 der DA folgende Regelung ergänzt:

„1) Die unter § 2 genannten Unternehmen mit einer städtischen Beteiligung von mindestens 50 % müssen dem Beteiligungsmanagement folgende Unterlagen zeitnah vorlegen:
   a. […]
   g. Gesamtbezüge der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der sonstigen Organe

2) Die unter § 2 genannten Unternehmen mit einer städtischen Beteiligung von weniger als 50 % sollen dem Beteiligungsmanagement die unter Abs. 1 genannten Unterlagen zeitnah vorlegen.“

Die Angabe zu den Geschäftsführergehältern sollen ab dem Beteiligungsbericht 2023 für das Jahr 2022 vorgehalten werden. Um dem Auskunftsanspruch der Ratsmitglieder Rechnung zu tragen und gleichzeitig diskret mit den Informationen umzugehen, wird an entsprechender Stelle im Beteiligungsbericht ein Hinweis aufgenommen, dass die Informationen vorgehalten werden und in nichtöffentlicher Sitzung über das Thema berichtet werden kann.

Neustadt an der Weinstraße, 31.05.2023

Oberbürgermeister